



Vom 1. Oktober 2014 (Stand 1. Januar 2021)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Die Gemeinde Domleschg erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

- a. eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b. eine Grundstückgewinnsteuer;
- c. eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
- d. eine Handänderungssteuer;
- e. eine Liegenschaftensteuer;
- f. eine Erbschafts- und Schenkungssteuer*.

² Die Gemeinde Domleschg erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:

- a. *
- b. eine Hundesteuer.

³ Überdies erhebt die Gemeinde Domleschg folgende Steuern nach Spezialgesetzgebung:

- a. eine Gästetaxe;
- b. eine Tourismusförderungsabgabe.

Art. 2 Subsidiäres Recht

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

II. Materielles Recht

A. Einkommens- und Vermögenssteuern

Art. 3 Steuerfuss

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.

² Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens Ende November fest.

B. Handänderungssteuer

Art. 4 Steuersatz

Die Handänderungssteuer beträgt maximal 2 Prozent und wird durch die Gemeindeversammlung festgelegt.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

C. Liegenschaftensteuer

Art. 5 Steuersatz

Die Liegenschaftensteuer beträgt maximal 2 Promille und wird durch die Gemeindeversammlung festgelegt.

D. Erbschafts- und Schenkungssteuer*

Art. 6 Gegenstand und Bemessung

...*

Art. 7 Steuersubjekt

...*

Art. 8 Subjektive Steuerbefreiung

...*

Art. 9 Steuerberechnung

1 ...*

2 ...*

3 ...*

4 ...*

¹ *Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt:

- a. für den elterlichen Stamm 4 Prozent;
- b. für den grosselterlichen Stamm 7 Prozent;
- c. *
- d. für die übrigen Begünstigten 15 Prozent.

Art. 10 Bezug und Haftung

...*

E. Hundesteuer

Art. 11 Steuerobjekt

Für jeden über sechs Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten.

Art. 12 Steuersubjekt

Steuerpflichtig sind die Hundehaltenden, die auch verpflichtet sind, ihre Tiere der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden.

Art. 13 Steuerbefreiung

Hunde mit besonderen Ausbildungen und Leistungen können von der Steuer befreit werden. Die Details werden vom Gemeindevorstand in einem Reglement geregelt.

Art. 14 Steuerberechnung

¹ Die Steuer beträgt für den ersten Hund Fr. 100.- und für jeden weiteren im selben Haushalt gehaltenen Hund Fr. 150.- jährlich.

² Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres auf Gemeindegebiet gehalten, ist die Steuer nur pro rata, mindestens jedoch für drei Monate, geschuldet.

³ Die Steuer ist jährlich zu entrichten.

III. Formelles Recht

A. Behörden

Art. 15 Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand entscheidet:

- a. über Steuererleichterungsgesuche;
- b. über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Art. 16 Gemeindesteueramt

¹ Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.

² Das Gemeindesteueramt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.

³ Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.

Art. 17 Weitere Behörden

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftsteuer können durch eine Steuerallianz veranlagt werden.

² Die Gemeinde Domleschg kann die Veranlagung weiterer Steuern der Steuerallianz gegen Entschädigung delegieren.

B. Bezug

Art. 18 Fälligkeit

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden auf Ende des Steuerjahres fällig.

² Die Fälligkeit der Liegenschaftsteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.

³ Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.*

⁴ Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungstellung fällig.

⁵ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkursöffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

Art. 19 Zahlungsfrist

¹ Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

² Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.*

³ Für die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftsteuer kann der Gemeindevorstand die Bezahlung in zwei Raten in dem Steuerjahr folgenden Jahr vorsehen.

⁴ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

Art. 20 Steuererlass

Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheiden:

- a. das Gemeindesteuernamt bis zum Betrag von Fr. 1'000.- pro Jahr;
- b. der Gemeindevorstand für darüber hinausgehende Beträge.

C. Entschädigung

Art. 21 Entschädigung

Die Gemeinde Domleschg wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2 Prozent der bezogenen Steuern entschädigt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 22 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gesetz wurde am 1. Oktober 2014 durch die gemeinsame Gemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Dieses Gesetz ersetzt alle vorgängigen Gesetze über Gemeindesteuern von Almens, Paspels, Pratval, Rodels und Tomils.

Also beschlossen durch die gemeinsame Gemeindeversammlung vom 1. Oktober 2014

Für den Übergangsvorstand:

Der Gemeindepräsident Tomils

Der Gemeindepräsident Paspels

Werner Natter

Urs Caduff

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom 16. Dezember 2014, RB 1176

Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

Dr. M. Cavigelli

Dr. C. Riesen

Teilrevision vom 15. September 2020 von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom 15. Dezember 2020, Nr. 1065/2020

Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

Dr. Chr. Rathgeb

Daniel Spadin

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Beschluss
01.10.2014	01.01.2015	Erlass	Erstfassung	GV-20141001
15.09.2020	01.01.2021	Art. 1 Abs. 1 lit. f	eingefügt	VS-20200915
15.09.2020	01.01.2021	Art. 1 Abs. 2 lit. a	aufgehoben	VS-20200915
15.09.2020	01.01.2021	Titel	Titel geändert	VS-20200915
15.09.2020	01.01.2021	Art. 6	aufgehoben	VS-20200915
15.09.2020	01.01.2021	Art. 7	aufgehoben	VS-20200915
15.09.2020	01.01.2021	Art. 8	aufgehoben	VS-20200915
15.09.2020	01.01.2021	Art. 9 Abs. 1 bis 4	aufgehoben	VS-20200915
15.09.2020	01.01.2021	Art. 9 Abs. 5	Abs. 5 neu Abs. 1	VS-20200915
15.09.2020	01.01.2021	Art. 9 Abs. 1 lit. c	aufgehoben	VS-20200915
15.09.2020	01.01.2021	Art. 10	aufgehoben	VS-20200915
15.09.2020	01.01.2021	Art. 18 Abs. 3	geändert	VS-20200915
15.09.2020	01.01.2021	Art. 19 Abs. 2	geändert	VS-20200915

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Beschluss
Erlass	01.10.2014	01.01.2015	Erstfassung	GV-20141001
Art. 1 Abs. 1 lit. f	15.09.2020	01.01.2021	eingefügt	VS-20200915
Art. 1 Abs. 2 lit. a	15.09.2020	01.01.2021	aufgehoben	VS-20200915
Art. 6	15.09.2020	01.01.2021	aufgehoben	VS-20200915
Art. 7	15.09.2020	01.01.2021	aufgehoben	VS-20200915
Art. 8	15.09.2020	01.01.2021	aufgehoben	VS-20200915
Art. 9 Abs. 1 bis 4	15.09.2020	01.01.2021	aufgehoben	VS-20200915
Art. 9 Abs. 5	15.09.2020	01.01.2021	Abs. 5 neu Abs. 1	VS-20200915
Art. 9 Abs. 1 lit. c	15.09.2020	01.01.2021	aufgehoben	VS-20200915
Art. 10	15.09.2020	01.01.2021	aufgehoben	VS-20200915
Art. 18 Abs. 3	15.09.2020	01.01.2021	geändert	VS-20200915
Art. 19 Abs. 2	15.09.2020	01.01.2021	geändert	VS-20200915